



## Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Sozialgesetzbuches VII gehören zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen auch diejenigen, die im Rahmen ihres ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes an Ausbildungsveranstaltungen <u>der Feuerwehren</u> teilnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen: Handelt es sich um eine Ausbildungsmaßnahme an einer öffentlichen (staatlichen) Ausbildungseinrichtung (z.B. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz), besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn der / die Feuerwehrangehörige durch den Träger der Feuerwehr (ggf. vertreten durch die Feuerwehrführungskraft) zu dieser Ausbildungsmaßnahme angemeldet worden ist. Bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen anderer Anbieter (insbesondere private Anbieter) besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur dann, wenn die Teilnahme mit ausdrücklicher Einwilligung (in der Regel durch vorherige schriftliche Genehmigung nachgewiesen) des Trägers der Feuerwehr erfolgt und von diesem die Kosten der Ausbildungsmaßnahme vollständig getragen werden.

Wir weisen darauf hin, dass in allen Fällen kein "Rund-um-die-Uhr"-Versicherungsschutz besteht; er erstreckt sich auf die Teilnahme an allen schulischen Ausbildungsmaßnahmen. Für Freizeitaktivitäten besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, auch wenn sie auf dem Gelände der Ausbildungseinrichtung angeboten werden.